

Dolde Mayen & Partner, Mildred-Scheel-Straße 1, D-53175 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen*
Dr. Markus Deutsch*
Dr. Barbara Stamm*
Dr. Christian Stelzer*
Dr. Elena Freiburg
Dr. Sebastian Nellesen*
Dr. Lukas Knappe

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde**
Dr. Rainard Menke**
Dr. Andrea Vetter*
Dr. Winfried Porsch*
Dr. Tina Bergmann*
Dr. Bernd Schieferdecker*
Dr. Moritz Lange*
Dr. Matthias Hangst*
Dr. Maria Marquard*
Dr. Raphael Pompl*
Dr. Jonathan Dollinger

Kontaktdaten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
25/00204 St/St

Datum:
23. September 2025

BK 3a-25/009 – hier: Stellungnahme zum Konsultationsentwurf

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schölzel,
sehr geehrte Frau Wenzel-Woesler,
sehr geehrter Herr Scharnagl,

hiermit nehmen wir zum Konsultationsentwurf wie folgt Stellung:

1. Monatliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung

Der Konsultationsentwurf enthält eine offenbare Unrichtigkeit, um deren Berichtigung wir bitten. Betroffen sind die Ziffern 4.1 und 4.2 des Tenors des Konsultationsentwurfs. Die dort genannten Entgelte für die laufende Bestandsführung und Fakturierung je HVt-Kollokation bzw. je RLT sind nicht jährliche,

sondern monatliche Entgelte, wie es in der Überschrift von Ziffer 4 des Tenors richtig wiedergegeben wird. Dementsprechend geht die Beschlusskammer auch auf Seite 20 Abs. 5 und Seite 62 des Konsultationsentwurfs davon aus, dass es sich um eine „monatliche“ Bearbeitungspauschale für die laufende Bestandsführung und Fakturierung je HVT-Kollokation bzw. je RLT handelt. Dies ergibt sich auch aus dem Vergleich mit dem dort erwähnten, zuletzt genehmigten Entgelt in Höhe von 3,81 Euro. Nach Ziffer 4 des Tenors in Verbindung mit Beilage 1 Nr. 31 und 32 der Entgeltgenehmigung BK 3a-23/076 sind die beiden Entgelte in Höhe von 3,81 Euro monatliche Entgelte.

Die Telekom hat die beiden Entgelte in Höhe von 11,16 Euro auch als monatliche Entgelte beantragt. Im Antragsschreiben vom 21.05.2025 hat die Antragstellerin die Entgelte für die laufende Bestandsführung und Fakturierung unter Ziffer III. ausdrücklich als monatliche Entgelte bezeichnet. In der Überschrift von Ziffer 2.2 Anlage 1b zum Entgeltgenehmigungsantrag sind die Entgelte als monatliche Entgelte kategorisiert. Dass im Fließtext eine Abrechnung „pro Jahr“ erwähnt wird, ist eine offenbare Unrichtigkeit.

Sollte sich die Beschlusskammer wider Erwarten daran gehindert sehen, die aufgezeigte offenbare Unrichtigkeit zu korrigieren, bitten wir um einen ausdrücklichen Hinweis. In diesem Fall werden wir den Antrag in Bezug auf die beiden Entgelte für die laufende Bestandsführung und Fakturierung zurücknehmen und einen neuen Antrag stellen.

2. Strompreis

Bei Durchsicht der Kalkulationsdatei Teil 4.1_Strom haben wir festgestellt, dass die dort angewandte Berechnungsmethodik zur Bestimmung des kurzfristigen Stromeinkaufs 2026 von der im Beschlussentwurf auf Seite 22 beschriebenen Vorgehensweise abweicht.

Die Beschlusskammer sieht für den kurzfristigen Stromeinkauf im Konsultationsentwurf vor, dass für 2026 – analog zur Vorgehensweise in vorherigen Verfahren – der Wert des Jahres 2025 fortgeschrieben und mit dem

prognostizierten Anteil der kurzfristigen Strombeschaffung in Ansatz gebracht wird. Dieses Vorgehen solle sicherstellen, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung realitätsnah abgebildet werden und keine Verzerrungen entstehen.

In der Berechnungsdatei wird jedoch nicht der Referenzwert aus dem Jahr 2025 übernommen. Stattdessen wird durch eine rechnerische Ableitung ein alternativer Preis ermittelt, der dem Baseload-Future 2026 entspricht. Dieses Vorgehen führt zu einem Wert, der die tatsächliche Kostenentwicklung nicht sachgerecht abbildet und auch nicht der im Konsultationsentwurf beschriebenen Vorgehensweise entspricht.

Der Baseload-Future stellt den Preis für eine gleichmäßige Beschaffung über sämtliche Stunden eines Jahres dar. Er ist damit nicht identisch mit dem kurzfristigen Beschaffungsbedarf, der gerade nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt anfällt. Der kurzfristige Einkauf erfolgt regelmäßig in den Stunden, in denen die Marktpreise deutlich über dem Durchschnitt liegen. Ein Rückgriff auf den Baseload-Future blendet diese systematischen Preisunterschiede aus und unterschätzt damit die realen Kosten, die auch ein effizienter Netzbetreiber nicht vermeiden kann. Da diese Berechnungsmethodik zu einem zu niedrigen Wert für den prognostizierten kurzfristigen Stromeinkauf 2026 führt, ist die Berechnung zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stamm